

Behandlung ausländischer Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich

In laufenden VA-Verfahren tritt immer wieder die Schwierigkeit auf, alle nach § 2 VersAusglG auszugleichenden, ehezeitlichen Anrechte zu erkennen und zu bewerten. Vor allem vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung *Vergessene Anrechte* (BGH FamRZ 2013, 1548, 1642) sollten alle Anrechte aufgeklärt werden, auch die ausländischen Anrechte¹.

Ausländische Rentenrechte sind gem. § 2 I VersAusglG unstreitig beim Versorgungsausgleich auszugleichen. Diskussionswürdig ist, ob ausländische betriebliche Kapitalanrechte nach der Bestimmung des § 2 II Nr. 3 HS 2 VersAusglG dem Versorgungs- oder dem Zugewinnausgleich unterfallen; hier bedarf es einer rechtlichen Bewertung.

Zu beachten ist bei ausländischen gesetzlichen Rentenrechten, die im Rahmen der sog. zwischenstaatlichen Berechnung in die Berechnung des (deutschen) gesetzlichen Ehezeitanteils gem. § 43 I VersAusglG mit einbezogen werden, dass unabhängig(!) von der zwischenstaatlichen Berechnung noch parallel ein eigenständiger Anspruch ggü. dem ausländischen Versorgungsträger besteht. Der Ehezeitanteil des deutschen gesetzlichen Anrechts beinhaltet bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht den vollen Wert des ausländischen gesetzlichen Rentenrechts.

Die Einholung von Auskünften bezgl. ausländischer Anrechte ist nicht immer einfach, entbindet das Gericht aber nicht von der Aufklärungspflicht (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 2014, 1107). Abzuraten ist von dem *Pawlowschen*-Effekt, bei Vorliegen ausländischer Anrechte alle auszugleichenden Anrechte bei Anwendung der Sperrklausel des § 19 III VersAusglG umgehend in den schuldrechtlichen Ausgleich zu verweisen. Auch wenn damit die Verfahrensdauer stark verkürzt wird, kann dies gem. § 25 II VersAusglG unerwünschte Folgen haben:

So erlöschen die zukünftigen verlängerten schuldrechtlichen Ansprüche bezüglich der inländischen Anrechte, nicht aber die Ansprüche betreffend der ausländischen Anrechte (siehe Anspruch auf einen Geschiedenenwitwen/rrente oder gar eine Geschiedenenrente).

¹ Neben den ausländischen Anrechten sind nicht zu übersehen die über- und zwischenstaatlichen Anrechte, wie z.B. Anrechte der Europäischen Kommission, des Europäischen Patentamts, der ESA, u.v.a.

Die meisten ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträger übersenden lediglich einen Versicherungsverlauf. Eine Berechnung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert gem. § 5 I und III VersAusglG wird in den seltensten Fällen vorgenommen; ganz zu schweigen von der Angabe des Korrespondierenden Kapitalwerts (KoKa) gem. § 47 VersAusglG.

Für die Berechnung von Ehezeitanteils, Ausgleichswerts und KoKa des ausländischen Anrechts sollten vom Gericht *annähernd* genaue Berechnungen vorgenommen werden, dies auf Basis der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen. Von einer Abschätzung des Ehezeitanteils anhand des Vergleichsmaßstabs *Deutsche Gesetzliche Rentenversicherung* ist abzuraten.

So war im vorliegenden Fall der Ehemann in der Ehezeit von 07/1999 bis 05/2015 durchgehend zur luxemburgischen gesetzlichen Pensionsversicherung (CNAP) gemeldet. Er bezog in den einzelnen Kalenderjahren in etwa ein versicherungspflichtiges Einkommen in Höhe des durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommens in Deutschland.

Das Gericht hat die ehezeitlichen CNAP-Anrechte nach deutschem Vergleichsmaßstab abgeschätzt und kam zu einem Ehezeitanteil von umgerechnet etwa EUR 420,57 mtl. und einem Ausgleichswert von umgerechnet EUR 210,28 mtl. Das Gericht schlug zur Vermeidung der Anwendung der Sperrklausel des § 19 III VersAusglG vor, dass die Ehegatten vereinbaren sollten, dass von dem tatsächlichen deutschen GRV-Ausgleichswert der Ehefrau von umgerechnet EUR 490,00 mtl. insgesamt EUR 210,28 weniger ausgeglichen werden.

Bei annähernd *korrekter* Berechnung hätte sich für die luxemburgischen Anrechte ein Ehezeitanteil von gerundet EUR 977,00 und ein Ausgleichswert von gerundet EUR 488,50 ergeben; also mehr als das Doppelte!

Es ist somit immer anzuraten, dass die ausländischen Anrechte aufgeklärt und ihre Werte gem. § 5 I und III VersAusglG soweit wie möglich *annähernd genau* ermittelt werden. Auf dieser Basis ist dann eine Verrechnung mit anderen auszugleichenden Anrechten oder eine Abfindungsregelung gem. §§ 23, 24 VersAusglG möglich, u.a. auch um die Sperrklausel des § 19 III VersAusglG zu umgehen (vgl. hierzu OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 41) oder einen späteren schuldrechtlichen Ausgleich zwischen den Ehegatten zu vermeiden.

Arndt Voucko-Glockner